

BAU- UND MONTAGELEISTUNGEN VON SCHWEIZER FIRMIEN IN ÖSTERREICH

Aufenthaltsgenehmigung

Schweizer Staatsangehörige sowie EU/EWR-Bürger benötigen für vorübergehende Erbringung von grenzüberschreitenden Bau- und Montageleistungen in Österreich keine Aufenthaltsgenehmigung. Sie müssen sich lediglich nach drei Tagen beim Meldeamt der Gemeinde, in der gearbeitet wird, melden.

Meldung der Entsendung - grundsätzlich

Unternehmen mit Betriebssitz in einem EU/EWR-Staat (einschließlich Schweiz) müssen gemäß § 7b AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) die Tatsache, dass sie für eine beschränkte Zeit für gewisse Arbeiten Arbeitskräfte aus der Schweiz nach Österreich entsenden, vor Arbeitsbeginn - laut Gesetz eine Woche vorher - an die ZKO (Zentrale Koordinationsstelle des BMF für die Kontrolle illegaler Beschäftigung; BMF = Bundesministerium der Finanzen) melden. Die Meldung hat möglichst in elektronischer Form zu erfolgen. Für die Meldung des ersten Mitarbeiters, der entsendet wird, ist das Formular ZKO 3 zu verwenden. Dieses findet sich auf der Homepage des BMF: www.bmf.gv.at - Formulare (rechter Rand, "Tools") Schlagwort "ZKO 3" und Suche starten.

Entsendebestätigung - spezieller Fall Arbeitnehmer aus Kroatien oder einem Drittstaat

Falls Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen aus Kroatien oder einem Drittstaat (Staaten, die nicht zum EWR gehören, ausgenommen die Schweiz) für die Erledigung einer Arbeit durch eine in der Schweiz domizilierte Unternehmung nach Österreich entsendet werden, sieht das Vorgehen wie folgt aus: Die Entsende-Meldungen mit den Formularen ZKO 3 müssen ebenfalls an die ZKO eingereicht werden. Die ZKO stellt die erforderliche Bestätigung dann allerdings nicht selber aus, sondern leitet die Meldungen an das Arbeitsmarktservice (AMS) weiter, das dann - wenn die Voraussetzungen erfüllt sind - eine EU-Entsendebestätigung ausstellt und sie dann direkt der entsendenden schweizerischen Unternehmung zustellt.

Spezieller Fall "selbständige Person"

Selbständige Personen, also jemand, der Chef und Arbeitskraft in einem ist, die auf dem Gebiet von in Österreich reglementierten Gewerben tätig sind, müssen die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft melden.

Befähigungsnachweis für das Gewerbe

Für die Ausübung reglementierter Gewerbe (Auflistung in der GewO, abrufbar unter <http://www.bmfwf.gv.at/Unternehmen/Gewerbe/Seiten/default.aspx>) ist ein Befähigungsnachweis erforderlich. Der Befähigungsnachweis umfasst die notwendigen fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um das Gewerbe selbständig ausführen zu können. Bei **juristischen Personen** oder **eingetragenen Personengesellschaften** muss die gewerberechtliche Geschäftsführerin/der gewerberechtliche Geschäftsführer den Befähigungsnachweis erbringen.

Er ist dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gegenüber zu erbringen. Bei Tätigkeiten auf dem Gebiet von in Österreich reglementierten Gewerben ist eine Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen bzw. deren Kenntnisnahme durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erforderlich. Diese Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn das Unternehmen beabsichtigt, während des betreffenden Jahres in Österreich Dienstleistungen zu erbringen. Die jährliche Erneuerung der Anzeige wird nur in das Dienstleisterregister eingetragen. Dabei darf die Tätigkeit nicht länger als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr dauern.

Dauert die Tätigkeit länger als 90 Tage, ist neben dem Befähigungsnachweis zusätzlich eine Gewerbebeanmeldung erforderlich. Diese ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde der Region vorzunehmen, in der die Arbeiten ausgeführt werden. Bei Schweizer Staatsangehörigen und

Gesellschaften, die nach schweizerischem Recht gegründet worden sind und ihren Sitz in der Schweiz haben, ist zudem eine Diplomanerkennung erforderlich.

Meldung an das Arbeitsinspektorat

Dauern die Bauarbeiten länger als fünf Arbeitstage, so müssen sie dem zuständigen Arbeitsinspektorat gemeldet werden. Die Meldung der Baustelle hat spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn zu erfolgen. Verantwortlich für diese Meldung ist die Firma, die Arbeiten auf der Baustelle ausführt, die länger als fünf Arbeitstage dauern. Ein Schweizer Unternehmen, das lediglich als Subunternehmer Arbeiten auf einer bereits bestehenden Baustelle durchführt, muss keine Meldepflicht erfüllen. Relevantes Formular für diese Meldung ist das Formular „Baubeginn - Anzeige“. Eine Meldepflicht besteht immer für Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmer Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder sein können. Die Meldung muss in diesem Fall mit Formular „Meldung von Asbestarbeiten“ erfolgen.

Eine Meldepflicht ergibt sich schließlich für umfangreichere Bauarbeiten, wenn die Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage in Anspruch nimmt UND mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden oder wenn der Umfang der Bauarbeiten 500 Personentage übersteigt. Meldung erfolgt mit dem Formular „Vorankündigung“. Die Vorankündigung hat spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten vom Bauherr (Projektleiter) zu erfolgen.

Die Meldeformulare können im Internet auf der Seite der Arbeitsinspektion abgerufen werden: www.arbeitsinspektion.gv.at - Quicklinks - Meldepflichten – Formulare - Auswahl des benötigten Formulars durch Anklicken der rot eingefärbten Formularbezeichnung.

Steuerliche Meldepflicht

Ist der österreichische Auftraggeber eine Firma oder eine öffentliche Einrichtung, die z.B. als Generalunternehmer selbst Bau- und Montageleistungen erbringt, so hat dieser die Umsatzsteuer abzuführen. Erbringt der österreichische Auftraggeber selbst keine Bauleistungen, bleibt der Schweizer Auftragnehmer in der Regel Umsatzsteuerschuldner und muss eine Umsatzsteuererklärung in Österreich abgeben. Dafür muss er sich vorab beim Finanzamt Graz-Stadt mehrwertsteuerlich registrieren lassen. Diese Pflicht besteht ebenfalls im Fall von privaten Auftraggebern.

Die mehrwertsteuerliche Registrierung startet mit der Beantragung einer österreichischen Steuernummer (UID). Diese wird mit Einreichung des Fragebogens für das Veranlagungsverfahren (Formular Verf19) dem Unterschriftenblatt bei Kapitalgesellschaften sowie der Beilage einer Kopie des Handelsregisterauszugs und des Nachweises über die Erfassung als vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer (Unternehmerbescheinigung; Formular U70) der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die Schweizer Unternehmung direkt beim Finanzamt Graz-Stadt angefordert.

Die für die Ausstellung einer UID-Nummer nötigen Formulare erhält man über die Homepage des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen: www.bmf.gv.at - Thema Steuern - Steuern von A-Z - Umsatzsteuer - Ausländische Unternehmer - Veranlagungsverfahren - Link "Erteilung einer Steuernummer - Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer)"

(Direktlink: <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/umsatzsteuer/ust-veranlagungsverfahren.html>).

Achtung: Die Finanzbehörden in Österreich (nota bene auch in der Schweiz) korrespondieren nicht mit dem Ausland. Das heißt für die Korrespondenz mit dem Finanzamt Graz-Stadt benötigt man eine Zustelladresse in Österreich. Eine solche kann zum Beispiel bei der Handelskammer Schweiz-Österreich-Liechtenstein eingerichtet werden.

Vorsteuern, die aus der Erbringung der Leistungen in Österreich ebendort anfallen, können vom österreichischen Fiskus zurückfordert werden. Für die Rückforderung der Vorsteuern, respektive für die Einreichung der Umsatzsteuererklärung des laufenden Jahres ist jeweils der 30. April des Folgejahres Stichtag, bei elektronischer Einreichung der 30. Juni des Folgejahres.

Bei Fragen zur österreichischen USt. generell und zum Ausfüllen der diesbezüglichen Formulare im Speziellen bietet unter anderem die Handelskammer Schweiz-Österreich-Liechtenstein sicher sehr kompetente Unterstützung.

Grenzformalitäten

Werden Waren (auch vorübergehend) für einen Auftrag nach Österreich eingeführt, sind Grenzformalitäten zu erledigen. So ist für die zeitweilige Einfuhr von Berufsmaterial beispielsweise das Carnet ATA zu beantragen. Carnet ATA sind bei den kantonalen Industrie- und Handelskammern erhältlich.

Sozialversicherung

Entsandte ArbeitnehmerInnen unterliegen grundsätzlich den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Entsendestaates, sofern die voraussichtliche Dauer der Entsendung nicht mehr als 24 Monate beträgt und bleiben somit grundsätzlich zunächst in der Schweiz sozialversicherungspflichtig. Erst dann unterliegen sie der Sozialversicherungspflicht in Österreich. Von dieser können sich bei längeren Entsendungen beim Bundesamt für Sozialversicherungen bis maximal fünf Jahre befreien lassen. Sofern für die entsandten Arbeitnehmer/innen in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, müssen Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitnehmer/innen zur Sozialversicherung (insbesondere Sozialversicherungsdokument A 1) bereitgehalten oder in elektronischer Form zugänglich gemacht werden. Krankenbehandlungen auf Rechnung des zuständigen Krankenversicherungsträgers des Entsendestaates werden von den in Betracht kommenden österreichischen Leistungserbringern gegen Vorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) oder bei Wohnsitzverlegung der Bescheinigung S 1 aushilfsweise gewährt. Für die Unfallversicherung empfiehlt es sich, das Formular E-123 vom Unfallversicherungsträger zu verlangen.

Kontaktadressen

Arbeitsmarktservice (AMS)

AMS Bregenz, Rheinstrasse 33, 6901 Bregenz

Tel: +43 5574 691 0, Fax: +43 5574 691 82 160

ams.bregenz@ams.at

<http://www.ams.at/vbg/service-arbeitsuchende/arbeitsuche/geschaeftsstellen/adressen/ams-bregenz>

Weitere AMS-Geschäftsstellen:

<http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/arbeitsuche/geschaeftsstellen/adressen>

Österreichische Botschaft / Konsulat

Österreichische Botschaft, Kirchenfeldstrasse 77-79, 3005 Bern

Tel: 031 356 52 52, Fax: 031 351 56 64

bern-ob@bmeia.gv.at

<https://www.bmeia.gv.at/oeb-bern/>

Österreichisches Honorargeneralkonsulat

Alfred Ulrich-Strasse 2, 8702 Zollikon-Zürich

Tel. +41 44 395 44 49 info@oe-konsulat-zh.ch / www.oe-konsulat-zh.ch

Zentrale Koordinationsstelle des BMF für die Kontrolle illegaler Beschäftigung

Zentrale Koordinationsstelle des BMF für die Kontrolle illegaler Beschäftigung, Brehmstrasse 14, 1110 Wien

Tel.: +43 50233-554726, -554499, -554771; Fax +43/50233-5954194

E-Mail post.finpol-zko@bmf.gv.at

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1011 Wien

Auskunft zum Befähigungsnachweis:

Bürgerservice

Tel: Tel: 0800-240-258

E-Mail: service@bmwfw.gv.at

www.bmwfw.gv.at

Arbeitsinspektorate

Arbeitsinspektorat Bregenz (zuständig für Vorarlberg), Rheinstrasse 57, 6900 Bregenz

Tel: +43 5574 786 01, Fax: +43 5574 786 01 - 99

post.ai15@arbeitsinspektion.gv.at

Weitere Arbeitsinspektorate:

http://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Kontakt_Service/Standorte_Zustaendigkeit/Standorte_und_Zustaendigkeiten

Handelskammer Schweiz-Österreich-Liechtenstein

Schwindgasse 20, 1040 Wien

Tel.: +43 1 512 59 590

info@hk-schweiz.at

Zollkreisdirektionen Schweiz**Oberzolldirektion**

Monbijoustrasse 40

3003 Bern

Telefon +41 58 462 65 21

Fax +41 58 462 78 72

Zollkreis I - Basel

Kantone BS, BL, SO, AG (ohne Bezirke Baden und Zurzach), BE, LU, OW, NW, JU

Zollkreisdirektion Basel

Elisabethenstrasse 31

4010 Basel

Telefon +41 58 469 11 11

Zollkreis II - Schaffhausen

Kantone ZH, SH, TG, SZ, UR, ZG, AG (nur Bezirke Baden und Zurzach), GR (ohne Bezirk Moësa), AR, AI, GL, SG, FL

Zollkreisdirektion Schaffhausen

Bahnhofstrasse 62

8200 Schaffhausen

Telefon +41 58 480 11 11

Allgemeine Auskünfte +41 58 480 11 66

Zollkreis III - Genf

Kantone GE, VS, VD, FR, NE

Zollkreisdirektion Genf

Av. Louis-Casaï 84

1211 Genève 28

Telefon +41 58 469 72 72

Zollkreis IV - Lugano

Kantone TI, GR (nur Bezirk Moësa)

Zollkreisdirektion Lugano

Via Pioda 10

6900 Lugano

Telefon +41 58 469 98 11

Zentrale Auskunftsstelle der österreichischen Zollverwaltung

Zollamt Klagenfurt Villach, Ackerweg 19, 9500 Villach

Telefon +43 (0) 50 233 740

Fax +43 (0) 50 233-5964053

zollinfo@bmf.gv.at

<https://www.bmf.gv.at/zoll/zollauskuenfte-zollstellen/zollauskuenfte.html>

Kantonale Handelskammern

<https://www.sihk.ch/chambers>

Finanzamt Graz-Stadt

Finanzamt Graz-Stadt Betriebsveranlagungsteams Ausländerreferate, Conrad von Hötzendorf-Strasse 14-18, 8018 Graz

Tel: +43 (0) 50233 333 Fax: +43 50233 5938041 (BV 31) bzw. +43 50233 5938042 (BV 32)

www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/AuslIndischeUnternehmer/KontaktzumFinanzamt_4921/_start.htm

E-Mail: Post.FA68-BV11@bmf.gv.at

Sozialversicherung Schweiz

Bundesamt für Sozialversicherungen

Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Tel: 058 462 90 11, Fax: 058 468 78 80

www.bsv.admin.ch/

www.bsv.admin.ch/themen/internationales/02765

Stand: November 2016